

Die Inhalte:

Gestörte Bauabläufe – Kostenfaktor, Streitfaktor und ein Eldorado für (wenig hilfreiche) Mythen!

Praxisveranstaltung am 04.06.2024, 9:00 – 16:30 Uhr (Hannover)

Praxisveranstaltung am 30.04.2024, 8:00 – 13:30 Uhr (Düsseldorf)

Liebe Leserinnen und Leser,

Dr.-Ing. Matthias Drittler, seines Zeichens Baubetriebler, kritisiert in seinem IBR-Blogbeitrag vom 12.03.2024 zum wiederholten Male die eigene Zunft: eine Vielzahl von sog. baubetrieblichen Gutachten, so Drittler, tauge für die juristische Durchsetzung schlicht nicht, weil die notwendige konkrete Fortschreibung der Bauzeit nicht geleistet werde.

Für den Auftragnehmer fatal, kann er doch nachträglich die notwendige Dokumentation nur selten erstellen. Zudem hat er im wahrsten Sinne des Wortes Geld verbrannt, baubetriebliche Gutachten gelten nicht zu Unrecht als der „Mercedes“ unter den Gutachten.

Fein, denken Sie als Auftraggeber, muss ich mich also nicht weiter drum kümmern. Wenn Sie über ein geschultes Judiz verfügen und dabei noch mit starken Nerven gesegnet sind, kann das funktionieren. Ansonsten stellt sich die Lage auch für den Auftraggeber nicht besser da, weil er dem

vom Auftragnehmer entfalteten Druck in der laufenden Baumaßnahme kaum standhalten wird.

Dabei müssen Bauablaufstörungen keinesfalls konfrontativ angegangen werden. Es erscheint unprofessionell, wenn Auftragnehmer sich dem Verlangen nach Vereinbarung neuer verbindlicher Termine widersetzen. Es ist nicht minder unprofessionell, wenn Auftraggeber eine notwendige Folgevereinbarung nur dann schließen wollen, wenn der Auftragnehmer auch etwaige künftige Folgen bereits abschließend bewertet, also voll ins Prognoserisiko gehen soll. Es ließen sich viele weitere Beispiele für wirtschaftlich kaum zu rechtfertigende „Strategien“ auflisten.

Will man als Bauvertragspartner im Falle eines gestörten Bauablaufs aber nicht in die Konfliktfalle laufen, wird man – auf beiden Seiten – die mehr oder minder mühsame Durchdringung auf sich nehmen. Ohne juristische Grundkenntnisse geht das nicht:

Denn in Frage kommen gleich vier unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, aus denen der Auftragnehmer auch keinesfalls frei wählen kann. Auf Rechtsfolgenseite ist nur der Schadenersatzanspruch weitgehend ausdetailliert, welcher jedoch wegen der Obliegenheiten-Rechtsprechung des BGH nur eingeschränkt Bedeutung hat.

Drittler mahnt folglich mehr als berechtigt die notwendige Kompetenzsteigerung bei vielen Baubetriebeln an. Wollen sich Auftragnehmer und Auftraggeber nicht unkritisch in baubetriebliche Hände begeben, werden auch sie die rechtlichen Grundlagen bei gestörten Bauabläufen „draufpacken“ müssen.

Paratus Consult hat einen Praxis-Leitfaden für die rechtliche Bewertung von Nachtragsforderungen entwickelt, der eine sichere Orientierung im rechtlichen „Nachtragsdschungel“ ermöglicht und die gängigen Praxisfragen verständlich beantwortet. Trittsicherheit durch Struktur und anschaulich vernetztes Detailwissen sind Anspruch und Versprechen des Praxis-Leitfadens aus 25 Jahren Bau-Erfahrung.

Gestörte Bauabläufe rechtssicher auflösen: In Präsenz und mit allen rechtlichen Details am **30.04.2024 in Düsseldorf** (www.anwaltakademie.de) oder in Präsenz und komprimiert am **04.06.2024 in Hannover** (siehe nebenstehende Ankündigung).

Profitieren Sie von den Praxisveranstaltungen am **30.04.2024** und **04.06.2024**.

Praxisveranstaltung für die Baupraxis

II. Quartal 2024

Fundiert – Konkret – Effektiv

Im Überblick:

Thema:

**Anti-Claim-Management
in der Praxis des AG:
Struktur / Prüfung /Abwehr**

Wann:

04. Juni 2024
9:00 – 16:30 Uhr

Wo:

Grandhotel Mussmann
Ernst-August-Platz 7
via à vis Hbf Hannover

Referent:

Rechtsanwalt Frank Meier

Kostenbeitrag:

280,00 EUR zzgl. MwSt

Pausenerfrischungen und Imbiss inklusive

Vortragspräsentation und Leitfaden erhalten die Teilnehmer/innen jeweils digital im Nachgang.

verbindliche Anmeldung per Mail:

an meier@paratus-consult.de

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!

PARATUS CONSULT

Vertragsmanagement im Bauwesen



0511 89850010



meier@paratus-consult.de



Frank Meier

RA Frank Meier, Albert-Niemann-Str. 5, 30171 Hannover